

BStGer BB.2019.236 vom 12. November 2019

Bundesstrafgericht, 2019-11-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2019.236

FR: TPF BB.2019.236 du 12 novembre 2019

IT: TPF BB.2019.236 del 12 novembre 2019

Regeste

Verfahrenshandlung der Bundesanwaltschaft (Art. 20 Abs. 1 lit. b i.V.m. Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO). Rechtsverweigerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO).

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer bringt vor, am 15. August 2019 neu Rechtsanwalt Roger Lerf mandatiert zu haben, was sein Recht sei. Der Umfang der Akten sowie die notwendige Instruktion durch den Klienten geböten diejenige Fristverlängerung zu gewähren, welche eine seriöse und gewissenhafte Verteidigung zur Prüfung benötige. Ihm sei das Stellen von Beweisanträgen verunmöglicht worden. Es sei unverständlich, dass die BA keinen zusätzlichen Monat vor der Anklageerhebung habe warten können. Die BA verschleppe den Fall seit Jahren (act. 1 S. 2 f.).

E. 2.1

Die Beschwerdeinstanz beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen und Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft (Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 37 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 19. März 2010 über die Organisation der Strafbehörden des Bundes; Strafbehördenorganisationsgesetz, StBOG, SR 173.71). Nicht zulässig ist die Beschwerde gegen die Ablehnung von Beweisanträgen durch die Staatsanwaltschaft, wenn der Antrag ohne Rechtsnachteil vor dem erstinstanzlichen Gericht wiederholt werden kann (Art. 394 lit. b StPO).

- 4 -

Die Beschwerde ist innert einer Frist von 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdekammer einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauchs des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), sowie die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) und die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

Zur Beschwerdeführung berechtigt ist die Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheides hat (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. Art. 104 und 105 Abs. 2 StPO).

E. 2.2

Vorab kann insoweit nicht auf die Beschwerde eingetreten werden, als sie verlangt, die Vorinstanz habe die Anklageschrift zurückzunehmen. Zum einen ist die Beschwerdekammer funktionell nicht zuständig, über neue Verfahrensthema erstinstanzlich zu befinden. Eine Rücknahme der Anklageschrift war kein

Verfahrensthema der angefochtenen Verfügung. Der Beschwerdeführer bringt auch nicht vor, dies bei der BA verlangt zu haben. Zum anderen, und dies ist hier zentral, obliegt es ohnehin nicht der Beschwerdekammer, sondern der Strafkammer als dem erstinstanzlichen Strafgericht, über die Zulässigkeit der Anklage zu befinden (Art. 329 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 356 Abs. 1 und 2 StPO).

E. 2.3

Damit verbleibt als Verfahrensgegenstand vorliegend ausschliesslich, ob die BA dem Beschwerdeführer in genügender Weise das Recht gewährt habe, Beweisanträge zu stellen. Dabei ist weder die Mitteilung über den Verfahrensabschluss noch die Ablehnung von Beweisanträgen anfechtbar (Art. 318 Abs. 3 StPO). Das Gesetz unterscheidet freilich zwischen der Mitteilung über den Verfahrensabschluss und der gleichzeitigen Fristansetzung für Beweisanträge (Art. 318 Abs. 1 StPO). Bei der Fristansetzung geht es um die Gewährung des rechtlichen Gehörs (vgl. Art. 107 Abs. 1 lit. e StPO; Art. 29 Abs. 2 BV). Art. 318 Abs. 2 StPO spricht auch davon – was die Beschwerde in der Regel ausschliesst (Art. 394 lit. b StPO) – dass abgelehnte Beweisanträge im Hauptverfahren erneut gestellt werden können. Die BA lehnte vorliegend im Vorverfahren (vor Einreichung der Anklage) keine Beweisanträge (ausdrücklich) in einer strafprozessualen Form (vgl. Art. 80 Abs. 2 und 3 StPO) ab. Eine Beschwerde gegen Verfahrenshandlungen der Staatsanwaltschaft ist zulässig, wo das Gesetz sie nicht ausschliesst oder andere Rechtsmittel vorsieht (Art. 393 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 394 lit. a StPO; Art. 380 StPO). Gäbe es in der vorliegenden Konstellation eine Rechtsschutzlücke, so wäre wohl auf die Beschwerde einzutreten.

- 5 -

E. 2.4

Der Beschwerdeführer liess sich innert erstreckter Frist vor der BA nicht in der Sache (Stellen von Beweisanträgen) vernehmen und beantragte eine anfechtbare Verfügung zur verweigerten Fristerstreckung. Die Anklage war zwischenzeitlich beim erstinstanzlichen Strafgericht (Strafkammer des Bundesstrafgerichts) hängig geworden und die BA leitete den Antrag der Strafkammer weiter. Die Strafkammer wies die BA an, dazu Stellung zu nehmen, ungeachtet der inzwischen eingetretenen Rechtshängigkeit des Falles beim Gericht (vgl. Art. 328 Abs. 1 und 2 StPO). Die BA erliess in der Folge eine Verfügung. Vorliegend kann die Gültigkeit der Verfügung der BA vom 7. Oktober 2019 offenbleiben, da der Beschwerdeführer kein rechtlich geschütztes Interesse an der Beurteilung seiner Beschwerde hat. Der Beschwerdeführer kann nicht ernsthaft geltend machen, er habe vor der BA überhaupt keine oder kaum Gelegenheit zur Stellung von Beweisanträgen gehabt oder er sei von einer abrupten Anklageerhebung überrascht worden, die ihn um sein Recht gebracht hätte. Er hatte durch seinen früheren Anwalt vom 27. Juni bis 14. August 2019 und durch seinen aktuellen Anwalt vom 28. August bis 23. September 2019 Gelegenheit, Beweisanträge zu stellen. Entscheidend ist jedoch, dass der Beschwerdeführer seinen Beweisantrag ohne Rechtsnachteil (vgl. Art. 394 lit. b StPO) vor dem erstinstanzlichen Strafgericht (Strafkammer des Bundesstrafgerichts) hätte einbringen können und einbringen kann: Die Strafkammer prüft nach Eingang der Anklage namentlich, ob die Akten ordnungsgemäss erstellt sind (vgl. Art. 329 Abs. 1 lit. a StPO i.V.m. Art. 328 Abs. 1 und 2 StPO). Dies umfasst wohl auch, ob der Beschuldigte überhaupt Gelegenheit hatte, Beweisanträge zu stellen (vgl. GRIESSER, Kommentar zur schweizerischen

Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 329 N. 6–8; MU- SCHIETTI, Dell'esame dell'accusa, in Garré/Filippini/Gregori Al-Barafi [Hrsg.], Giurisprudenza penale federale, 2016, S. 79 ff., 104 f.). Jedenfalls setzt die Strafkammer dem Beschwerdeführer Frist, um Beweisanträge zu stellen und zu begründen (vgl. Art. 331 Abs. 2 StPO). Wird sein Antrag von der Strafkammer nicht abgewiesen (vgl. Art. 331 Abs. 3 StPO), könnte sie die BA das Verfahren ergänzen lassen (vgl. Art. 329 Abs. 2 StPO) oder Beweise selbst erheben (vgl. Art. 332 Abs. 3, 343, 349 StPO). Eine Rechtsschutzlücke ist hierbei offensichtlich nicht auszumachen. Damit geht der Beschwerde ein rechtlich geschütztes Interesse ab. Dem Beschwerdeführer fehlt die Beschwerdelegitimation. Auf seine Beschwerde ist folglich nicht einzutreten.

- 6 -

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (vgl. Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 1'500.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 7 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.